

# Statuten und Gesetze

der



1984 und 2006



# Statuten der Bürgergemeinde Conters i. Pr.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die Bürgergemeinde Conters i. Pr. besteht aus den in der politischen Gemeinde Conters i. Pr. wohnhaften Ortsbürgern. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Bürgergemeinde

### Art. 2

Der Bürgergemeinde steht im Rahmen des kantonalen Rechts die Selbstverwaltung zu.

Selbstverwaltung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlässt sie die erforderlichen Vorschriften.

### Art. 3

In den Wirkungskreis der Bürgergemeinde fallen insbesondere folgende Aufgaben:

Wirkungskreis

- a) die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht;
- b) die Verwaltung des bürgerlichen Armengutes und der Bürgerlöser;
- c) die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung des in ihrem Eigentum stehenden Vermögens;
- d) die Zustimmung zur Veräusserung, Verpfändung und dauernden Belastung von Grundstücken, welche schon am 1. September 1874 zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehört haben oder als Realersatz für solche Grundstücke erworben worden sind;
- e) die Mitwirkung bei der Verfügung über die Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung;
- f) die Festsetzung der Taxen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der Gemeinde.

### Art. 4

Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Bürgergemeinde sind die in der Gemeinde wohnhaften Ortsbürger beiderlei Geschlechts, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden. Im übrigen richtet sich das Stimmrecht nach dem kantonalen Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte.

Stimmrecht

Wählbarkeit und Amtdauer	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Jeder stimmberechtigte Bürger ist in ein Amt der Bürgergemeinde wählbar, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist. Die ordentliche Amtsperiode beträgt zwei Jahre.</p>
Ersatzwahl	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde aus, so ist für den Rest dieser Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen. Hiefür gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.</p>
Besoldung und Entschädigung	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Die Mitglieder der Bürgergemeindebehörden sowie die Bürgergemeindefunktionäre werden nach Zeitaufwand und den Ansätzen der Behörde-mitglieder und Funktionäre der politischen Gemeinde entschädigt.</p>
Ausschluss	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Behörde oder Kommission der Bürgergemeinde angehören. Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen den Rechnungsrevisoren unter sich und gegenüber den Mitgliedern des Bürgerrates.</p>
Ausstandspflicht	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Ein Mitglied einer Bürgergemeindebehörde oder der Bürgerversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Art. 8 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die betreffende Behörde im Ausstand der Betroffenen.</p>
Petitionsrecht	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Bürger kann Anträge und Begehren dem Bürgerrat schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu beförderlich Stellung zu nehmen.</p>
Initiativrecht	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Zehn in Angelegenheiten der Bürgergemeinde Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie</p>

ist mit den Unterschriften beim Bürgerrat einzureichen, Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert 6 Monaten nach der Einreichung zu behandeln. Das Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

### **Art. 12**

In der Bürgerversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Bürgergemeindeangelegenheit verlangen. Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Bürgerversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag mit Mehrheit erheblich erklärt, so hat der Bürgerrat darüber an einer nächsten Bürgerversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Auskunft,  
Motion

### **Art. 13**

Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Bürgergemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Rekursrecht

### **Art. 14**

Die Verantwortlichkeit der Organe der Bürgergemeinde für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Verantwort-  
lichkeit

### **Art. 15**

Über die Verhandlungen der Bürgerversammlung, des Bürgerrates und der Kommissionen der Bürgergemeinde sind gesonderte Protokolle zu führen. Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach der Genehmigung vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Protokoll

### **Art. 16**

Die Protokolle der Bürgerversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle des Bürgerrates und der Kommissionen der Bürgergemeinde wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Einsichtnahme  
in die Protokolle

## II. Bürgergemeindeorganisation

### Art. 17

- Organe Die ordentlichen Organe der Bürgergemeinde sind:
- a) die Bürgerversammlung
  - b) der Bürgerrat
  - c) die Rechnungsrevisoren

### a) Die Bürgerversammlung

### Art. 18

- Bürger-  
versammlung Die Bürgerversammlung ist das oberste Organ der Bürgergemeinde, in welcher die stimmberechtigten Bürger die ihnen in Bürgergemeindefragen zustehenden Rechte ausüben.

### Art. 19

- Befugnisse Der Bürgerversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
1. die Wahl des Bürgerratspräsidenten sowie der übrigen Mitglieder und Stellvertreter des Bürgerrates;
  2. die Wahl der Rechnungsrevisoren und der Ersatzleute;
  3. die Aufnahme ins Bürgerrecht;
  4. die Aufstellung und Abänderung der Statuten, allfälliger Verordnungen sowie anderer allgemein verbindlicher Erlasse;
  5. die Festsetzung der Taxen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der Gemeinde;
  6. die Genehmigung der Jahresrechnung der Bürgergemeinde;
  7. den Entscheid über die Veräusserung, Verpfändung und dauernden Belastung des im Eigentum der Bürgergemeinde stehenden Vermögens;
  8. die Zustimmung zur Veräusserung, Verpfändung und dauernden Belastung von Grundstücken, welche schon am 1. September 1874 zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehört haben oder als Realersatz für solche Grundstücke erworben worden sind;
  9. Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto, soweit nach kantonalem Recht die Mitwirkung der Bürgergemeinde vorgeschrieben ist;
  10. der Entscheid über die Führung von Prozessen.

### Art. 20

- Einberufung,  
Traktanden Die Bürgerversammlung wird vom Bürgerrat einberufen. Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens fünf Tage vor der Bürgerversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

### **Art. 21**

Der Bürgerrat kann eine Bürgerversammlung für Personen, die das 60. Altersjahr noch nicht erfüllt haben, als obligatorisch erklären und unentschuldigtes und unbegründetes Fernbleiben von solchen Versammlungen mit einer Ordnungsbusse ahnden.

Teilnahme

### **Art. 22**

Jede ordnungsgemäss einberufene Bürgerversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

### **Art. 23**

Die Bürgerversammlung wird vom Bürgerratspräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Bürgerrates an seine Stelle.

Versammlungsleitung

### **Art. 24**

Die Bürgerversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Bürgerrat oder von einer Spezialkommission vorberaten worden sind.

Vorberatung

### **Art. 25**

Die Bürgerversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

Stimmzähler

### **Art. 26**

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmzettel. Stehen die Stimmen ein, entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen

Bei Sachabstimmungen gilt eine Vorlage als angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der gültigen Stimmen übersteigt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.

### **Art. 27**

Ein Beschluss der Bürgerversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Wiedererwägung  
Zusammen-  
setzung

## b) Der Bürgerrat

### **Art. 28**

Zusammen-  
setzung

Der Bürgerrat ist das Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Bürgergemeinde. Er besteht aus dem Bürgerratspräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern und hat zwei Stellvertreter. Der Bürgerratspräsident wird von der Bürgerversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Bürgerrat selbst.

### **Art. 29**

Sitzungen

Der Bürgerrat wird durch den Bürgerratspräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Bürgerrates ist der Bürgerratspräsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

### **Art. 30**

Einberufung

Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Tage vorher unter Mitteilung der Traktanden. Sind ordentliche Mitglieder unabhkömmlich, hat der Bürgerratspräsident die Stellvertreter nach Rangordnung einzuladen.

### **Art. 31**

Beschluss-  
fähigkeit

Der Bürgerrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

### **Art. 32**

Abstimmungen  
und Wahlen

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

### **Art. 33**

Befugnisse

Dem Bürgerrat stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht oder durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Handhabung und der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Erlasse, der Statuten, Verordnungen und anderer allgemein verbindlicher Erlasse der Bürgergemeinde sowie der Beschlüsse der Bürgerversammlung;
2. die Verwaltung des im Eigentum der Bürgergemeinde stehenden Vermögens;
3. die Erstellung der Rechnungsablage;
4. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Bürgerversammlung;
5. der Entscheid über die Führung von Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen.

### **Art. 34**

Der Bürgerrat vertritt die Bürgergemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. Der Bürgerratspräsident führt zusammen mit dem Aktuar oder mit einem weiteren Mitglied des Bürgerrates die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bürgergemeinde.

Vertretung der  
Bürgergemeinde  
nach aussen

### **Art. 35**

Die Mitglieder des Bürgerrates haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Bürgerrat Bericht zu erstatten. Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Bürgerrat zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Bürgerrat dem Bürgerratspräsidenten zur selbständigen Erledigung überlassen.

Geschäfts-  
führung

### **Art. 36**

Der Bürgerratspräsident leitet die Bürgerversammlungen und präsidiert die Sitzungen des Bürgerrates. Der Bürgerratspräsident bereitet die Traktandenlisten für die Sitzungen des Bürgerrates vor. Er sorgt, wenn nötig unter Beizug der übrigen Mitglieder des Bürgerrates, für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. In dringenden Fällen kann er vorsorglich provisorische Anordnungen treffen.

Bürgerrats-  
präsident

### **Art. 37**

Der Kassier besorgt das gesamte Buchhaltungs- und Rechnungswesen der Bürgergemeinde. Die Jahresrechnung hat er jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Kassier

### **Art. 38**

Der Aktuar führt das Protokoll über die Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen in der Bürgerversammlung und in den Sitzungen des Bürgerrates. Die genehmigten Protokolle hat er umgehend in die bezüglichen Protokollbücher nachzuführen.

Aktuar

## **c) Die Rechnungsrevisoren**

### **Art. 39**

Die Bürgerversammlung wählt für jede ordentliche Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Die Rechnungsrevisoren prüfen nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung inklusive allfällige Separatkassen. Die Rechnungsrevisoren haben der Bürgerversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Rechnungs-  
revisoren

### III. Die bürgerliche Unterstützungshilfe

Kantonales Recht	<b>Art. 40</b> Die bürgerliche Unterstützungshilfe richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger.
------------------	---

### IV. Die Vermögensverwaltung

Vermögensverwaltung	<b>Art. 41</b> Die Bürgergemeinde sorgt durch gute Verwaltung ihres Vermögens, für dessen ungeschmälerte Erhaltung und für die Erzielung des bestmöglichen Ertrages.
Bodenerlöskonto	<b>Art. 42</b> Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt in ein Bodenerlöskonto, das von der politischen Gemeinde verwaltet wird. Für die Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes massgebend.
Rechnungsablage	<b>Art. 43</b> Die Verwaltungs- und Vermögensrechnung samt Revisorenbericht sind zu vervielfältigen und mindestens acht Tage vor der Rechnungsgemeinde den stimmberechtigten Bürgern zuzustellen oder unter öffentlicher Bekanntmachung auf der Kanzlei aufzulegen.

### V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Revision	<b>Art. 44</b> Diese Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.
Inkrafttreten	<b>Art. 45</b> Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Bürgergemeinde in Kraft. Sie sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Statuten.
Aufgehobenes Recht	<b>Art. 46</b> Mit Inkrafttreten dieser Statuten sind alle Bestimmungen der Bürgergemeinde, welche diesen Statuten widersprechen, aufgehoben. Also

beschlossen durch die Bürgerversammlung von Conters i Pr., am  
25. Februar 1984.

Der Bürgerratspräsident:

*Jo. H. Leul*

Der Aktuar:

*Kasp. Malin*



Von der Regierung genehmigt:

Chur, 19. März 1984

Der Präsident:

*O. Largiadèr*

Der Kanzleidirektor:

*F. Caviezel*

O. Largiadèr

Dr. Caviezel



# Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Conters i. P. (GBüG)

## Artikel 1

Gegenstand des  
Gesetzes

Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz<sup>1</sup>.

## Artikel 2

Wohnsitz-  
erfordernis

Das Gemeindebürgerrecht kann Personen mit Wohnsitz in Conters erteilt oder zugesichert werden, welche insgesamt während mindestens sechs Jahren hier Wohnsitz hatten. Im Zeitpunkt vor der Gesuchseinreichung muss die Person während mindestens zwei Jahren ununterbrochen in Conters gewohnt haben.

## Artikel 3

Zuständigkeiten

- 1 Der Bürgerrat prüft die Einbürgerungsgesuche. Er lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Eignungsgespräch ein, in dem insbesondere die Integration und Vertrautheit gemäss Artikel 5 KBüV<sup>2</sup> geprüft werden. Der Bürgerrat kann Ausnahmen beschliessen.
- 2 Der Bürgerrat erstellt zuhanden der Bürgerversammlung einen Bericht und stellt begründeten Antrag zu den einzelnen Einbürgerungsgesuchen.
- 3 Der Bürgerrat ist zuständig für den Erlass von Abschreibungsverfügungen und Nichteintretensentscheiden. Er teilt den Entscheid<sup>3</sup> über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit.
- 4 Der Bürgerrat erstattet innerhalb fünf Jahren seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton<sup>4</sup>, wenn diese durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

---

<sup>1</sup> Bürgergesetz des Kantons Graubünden vom 31. August 2005 (KbüG; BR 130.100)

<sup>2</sup> Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KbüV; BR 130.110)

<sup>3</sup> Art. 4 und 17KBüV

<sup>4</sup> Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (BüG 41; SR 141.0)

## Artikel 4

- 1 Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bürgerrat erlässt die entsprechende Regelung. Gebühren
- 2 Er kann für Schweizer/Schweizerinnen und für Ausländer/Ausländerinnen unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für die Wiedereinbürgerungen können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.
- 3 Der Bürgerrat kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie bei Aktionen reduzieren oder erlassen.
- 4 Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.

## Artikel 5

In begründeten Fällen kann die Bürgerversammlung das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen. Besondere Fälle

## Artikel 6

Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung<sup>5</sup> zu versehen. Rechtsschutz

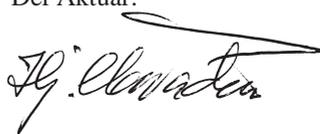
## Artikel 7

Der Bürgerrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Inkrafttreten  
Gemäss Beschluss des Bürgerrates tritt dieses Gesetz auf den 1. Januar 2007 in Kraft.  
Von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen am 3. November 2006.

Der Präsident:



Der Aktuar:



<sup>5</sup> Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden  
(Verwaltungsgerichtsgesetz VGG; BR 370.100, Art. 50ff)

